Rechtliche Unterstützung auf einen Blick

KANZLEI ESL LÜLLMANN

Erbschafts- und Schenkungssteuer
Pflichtteilsansprüche
Testamentsanfechtung
Internationales Erbrecht
Vermächtnisse

FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Erbauseinandersetzungen
Testamentsvollstreckung
Testamentsgestaltung
Lebzeitige Verfügungen
Vorweggenommene Erbfolge

ECKHARD LÜLLMANN
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Sozialrecht
Syker Straße 188 | 27751 Delmenhorst
FON +49 4221 9160697
FAX +49 4221 9160698
www.kanzlei-luellmann.de

Nachlass- und Vorsorgeplanung ist wichtig um Streit und Kosten zu vermeiden

Streitigkeiten in Nachlasssachen dauern oft sehr lange an und sind mit hohen Kosten verbunden

Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann

Fachanwalt für Erbrecht Eckhard Lüllmann Foto: Berit Schminke

Es ist allgemein bekannt, dass Streitigkeiten in Nachlasssachen oft sehr lange andauern und mit sehr hohen Kosten verbunden sind. In erbrechtlichen Angelegenheiten wird nicht selten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erbittert gestritten.

Neben Streitigkeiten im Zusammenhang mit Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen sind nach meinem Eindruck und meinen Erfahrungen aus der Praxis am häufigsten Erbengemeinschaften mit Abkömmlingen von Streitigkeiten im Erbrecht betroffen.

Grundsätzlich sind gemäß § 2303 BGB die Abkömmlinge, sowie der Ehegatte beziehungsweise ein/-e Partner/-in nach Partnerschaftsgesetz (PartG) und die Eltern der erblassenden Person pflichtteils- oder pflichtteilsergänzungsberechtigt. Das Pflichtteilsrecht greift in aller Regel dann, wenn diesen Personen von der erblassenden Person nicht oder sehr wenig vom Nachlassvermögen zugewiesen worden ist oder die erblassende Person erhebliche Teile des Vermögens vor dem Ableben verschenkt hat.

Eine Erbengemeinschaft gemäß § 2032 BGB entsteht, wenn die erblassende Person stirbt und nicht eine Person allein, sondern mehrere Personen die erblassende Person beerben. Die so entstehende Erbengemeinschaft ist eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft welche den Nachlass gemeinschaftlich verwaltet und deren vorrangiger Zweck darin besteht, die Aufteilung des Nachlasses, die sogenannte Auseinandersetzung über das gesamte Nachlassvermögen herbeizuführen. Diese Rechtsfigur der Gesamthand hat ihre Ursprünge im germanischen Recht im Gegensatz zu der sonstigen hauptsächlich römisch-rechtlichen Prägung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Streitigkeiten im Rahmen einer Erbengemeinschaft sind aufgrund der Besonderheiten der Erbengemeinschaft noch wesentlich kosten- und zeitintensiver als bei Streitigkeiten im Bereich des Pflichtteilsrechts. Nicht selten wird ein erheblicher Teil des Nachlasses für Kosten aufgewendet. Rechtsschutzversicherer decken oft den Bereich des Erbrechts gar nicht oder nur in beschränkter Form ab. Am Ende bleiben erhebliche Kosten bei den Beteiligten hängen, welche in der Regel vorab aufzubringen sind.

Neben den hohen Kosten ist auch der erhebliche zeitliche Aufwand zu berücksichtigen. Insbesondere Streitigkeiten im Rahmen einer Erbengemeinschaft können sich über viele Jahre erstrecken. Je nach Eskalationsstufe sind derartige Streitigkeiten für die Betroffenen oft mit einer erheblichen Einbuße an Lebensqualität verbunden.

Es besteht jedoch oft die Möglichkeit, das Risiko von etwaigen Erbstreitigkeiten durch eine entsprechende Nachlassplanung zu minimieren. Vielfach hätte durch die Errichtung eines Testamentes bzw. Erbvertrages oder gar durch lebzeitige Verfügungen auf der Grundlage einer soliden Nachlassplanung Streit minimiert oder ganz vermieden werden können.

Nebenbei wird durch die professionelle Nachlassplanung auch verhindert, dass durch fehlerhafte Testamente ungewollt und von den Betroffenen bis zum Eintritt des Erbfalles unbemerkt negative erbrechtliche und steuerrechtliche Folgen eintreten. Nicht selten hat die gutgemeinte selbst erdachte Formulierung im Testament ungeahnte rechtliche Folgen, von denen die erblassende Person nichts ahnt.

Für den Fall, dass kein Testament errichtet worden ist, tritt gesetzliche Erbfolge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Aufgrund der veränderlichen Familiensituation zum Zeitpunkt des Todes ist die konkrete Erbfolge jedoch bis zum Eintritt des Erbfalles offen und führt oft dazu, dass streitanfällige Erbengemeinschaften unterschiedlicher Besetzung entstehen. Das Ergebnis der gesetzlichen entspricht daher häufig nicht den Vorstellungen der erblassenden Person.

Die gesetzliche Erbfolge ist daher eher als Notlösung für die Erbfälle zu verstehen, in denen kein (wirksames) Testament vorliegt. Kinderlose verheiratete Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner /innen nach PartG werden nach der gesetzlichen Erbfolge von den Eltern beziehungsweise den Geschwistern oder Nichten und Neffen der erblassenden Person und dem überlebenden Ehegatten oder Partner/ innen nach PartG im Rahmen einer Erbengemeinschaft beerbt. Nach meinen Erfahrungen in der Praxis ist diese Erbfolge so gut wie nie von den erblassenden Ehegatten gewünscht und führt zudem oft zu erheblichen Streitigkeiten.

Aus diesen Gründen ist es in aller Regel sinnvoll, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten. Dies gilt auch unabhängig vom Vermögenswert. Selbst für nicht werthaltige oder überschuldete nachlassgegenständliche Vermögensverhältnisse kann sich die Errichtung empfehlen.

Eine Verfügung von Todes wegen kann nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form errichtet werden. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht eingehalten hat dies die Unwirksamkeit des Testaments zur Folge.

Die häufigste Form der Verfügung von Todes wegen ist das Testament. Ein ordentliches Testament kann eigenhändig gemäß § 2247 BGB oder eigenschriftlich durch die testierende Person selbst oder in der öffentlichen Form gemäß § 2232 BGB, dem notariellen Testament, errichtet werden. Für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/ innen nach PartG sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, ein gemeinschaftliches Testament gemäß § 2265 BGB zu errichten.

Hierneben kann die Erbfolge und weitere Regelungen gemäß § 1941 BGB auch in einem Erbvertrag verfügt werden. Für den Erbvertrag ist gemäß § 2276 BGB zwingend die notarielle Form vorgeschrieben. Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung setzt auch die Testierfähigkeit der testierenden Person voraus. Testierfähig sind neben volljährigen natürlichen Personen gemäß § 2229 Absatz 1 BGB auch Minderjährige, die allerdings ein Testament nach § 2333 BGB nur mit Hilfe eines Notars errichten können. Daneben gibt es noch gesetzlich geregelte Formen von Nottestamenten, welche in der Praxis allerdings eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Verfasser dieses ersten Teils des Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann von der Kanzlei Lüllmann aus Delmenhorst

Fortsetzung des Artikels auf der folgenden Seite

Neu und erstmalig in Delmenhorst
„Background Writer Service“
Juristische Schreiben ohne anwaltlichen Briefkopf
Interessiert – rufen Sie mich gerne an.
Arnd Mack
Rechtsanwalt
Nutzhorner Straße 32 (im Nutzhorncenter) • 27753 Delmenhorst
Tel.: 04221/2989233 • Fax: 04221/2989234
E-Mail: info@ra-arnd-mack.de • www.bws-eu.com

Rechtsanwalt David Hein

- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Karlstraße 2 · 27749 Delmenhorst
Telefon 04221 / 271 15 64
E-Mail: rechtsanwalthein@gmx.de

Sie vermissen Ihre Anzeige ...
...und möchten mit einem werbewirksamen Auftritt dabei sein?
Dann rufen Sie mich gerne an.
Susanne Kniepkamp
Mediaberaterin für Sonderthemen
☎ 04221/156167
Delmenhorster Kreisblatt dk

ROMPF & PEILER
RECHTSANWÄLTE | FACHANWÄLTE | NOTARE
Peter Rompf
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Andreas Peiler
Rechtsanwalt und Notar
Michael Rompf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Roland D.H. Müller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Julia Markwart
Rechtsanwältin*
Fachanwältin für Verkehrsrecht
*im Anstellungsverhältnis
ROMPF & PEILER
Rechtsanwälte PartG mbB
Bismarckstraße 17 • 27749 Delmenhorst
Telefon 04221-12 72-0 • Fax: 04221-12 72-99
kanzlei@rompf-peiler.de • www.rompf-peiler.de

KANZLEI ZANDER
Rechtsanwalt Pascal Zander
Tätigkeitsschwerpunkte:
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Vertragsrecht
- allgemeines Zivilrecht

PZ Rechtsanwalt
Termine: Donnerstag bis Sonntag 10 – 18 Uhr und nach Vereinbarung.
Auf Wunsch Hausbesuche möglich!
Telefonische Terminvereinbarung:
Montag – Sonntag 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Telefon 04222/7740450
E-Mail: kanzlei@recht-zander.de
Machandelweg 22 | www.kanzleizander.de I 27777 Ganderkesee

Rechtliche Unterstützung auf einen Blick

Mit der letztwilligen Verfügung Regelungen treffen

Fachliche Beratung bei eigenschriftlichen Testamenten nutzen

Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann

Präzise Formulierungen im Testament sind sehr wichtig, damit die eigenen Wünsche respektiert werden. Foto: akz-o

Mit der letztwilligen Verfügung hat die erblassende Person die Möglichkeit im gesetzlich zulässigen Rahmen Regelungen zu treffen. Gerade in den Fällen, in denen eigenschriftliche Testamente ohne entsprechende fachliche Beratung erstellt werden, entsprechen die rechtlichen Folgen nach dem Ableben nicht den Vorstellungen der erblassenden Person.

Häufig sind neben den gewählten Formulierungen auch die Inhalte, welche bewusst oder unbewusst weggelassen worden sind, problematisch.

Gerade das Verwenden von Formulierungsvorschlägen und Vorlagen, welche dann von den Betroffenen abgeschrieben werden, ohne dass die Betroffenen sich über die Bedeutung und die Rechtsfolgen im Klaren sind, kann hier zu erheblichen Problemen und Kosten bei der Nachlassabwicklung führen.

Nicht beabsichtigte Folgen sind insbesondere bei der privaten Errichtung der besonders beliebten Testamentsform, des sogenannten „Berliner Testamentes“ nicht selten.

Bei dem sog. „Berliner Testament“ handelt es sich um eine besondere Form eines gemeinschaftlichen Testaments bei der verheiratete Ehegatten oder Lebenspartner nach dem PartG sich häufig zunächst wechselseitig zu Erben des jeweils anderen Teils berufen und häufig für den Fall des Todes des Letztversterbenden Schlusserben bestimmt werden. Bei dieser Testamentsform gilt es jedoch einige gesetzliche Besonderheiten zu beachten, welche bei der Gestaltung unbedingt berücksichtigt werden sollten.

Oft ist den Betroffenen bei der Errichtung nicht klar, dass der Widerruf des gemeinschaftlichen Testamentes zu Lebzeiten der Testierenden nur gemeinschaftlich oder in der Form einer dem anderen Teil zuzustellenden notariellen Widerrufserklärung möglich ist.

Sofern bei der Errichtung des sog. „Berliner Testamentes“ keine ausdrücklich abweichende Regelung mit aufgenommen worden ist, kann der Verbleibende die getroffenen wechselbezüglichen Regelungen nach dem Tod des Erstversterbenden in der Regel nicht mehr widerrufen oder anderweitig testieren. In diesem Zusammenhang wird auch von der Bindungsfalle des Berliner Testamentes gesprochen. Neben ungünstigen erbrechtlichen Folgen kann die fehlerhafte Gestaltung auch zu erheblichen steuerrechtlichen Nachteilen führen.

Auch wenn im Bereich der Vorsorge für Alter Krankheit in den letzten Jahren das Problembewusstsein zugenommen hat und zunehmend das Thema Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen in den Fokus rückt, sind vielfach auch hier die Vorsorgeregelungen unvollständig, weil Problembereiche erst gar nicht als solche erkannt werden.

Im Rahmen einer vollständigen Nachlass- und Vorsorgeplanung gilt es darüber hinaus auch die Notwendigkeit in den speziellen Bereichen zur Unternehmensnachfolge oder dem Übergang von Anteilen an einer Gesellschaft, zur Sorgerechtsregelung in Bezug auf minderjährige Kinder oder zur Totenfürsorge sowie die Notwendigkeit der Aufnahme eine Rechtswahlerklärung zur Sicherstellung der Anwendung des deutschen Rechts einzubeziehen.

In der Praxis ist zunehmend auch den Besonderheiten des sogenannten „digitalen Nachlass“ im Rahmen der Nachlassplanung Rechnung zu tragen. Der digitale Nachlass umfasst alle Online-Accounts, Dateien, Passwörter, Social-Media-Profile, E-Mails und digitale Inhalte, die eine Person zu Lebzeiten genutzt oder erstellt hat. Das schließt auch digitale Währungen, Cloud-Daten und Abonnements ein.

Spätestens seit dem Facebook-Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 27.08.2020 (Az. III ZB 30/20) steht fest, dass der sogenannte digitale Nachlass Bestandteil des regulären Nachlasses ist und wie sämtlicher übriger Nachlass auch, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den oder die Erben vererbt wird. Die Anordnungen in Testamenten erstrecken sich somit auch auf den digitalen Nachlass.

Gleichwohl sind in der Regel besondere Vorkehrungen in tatsächlicher Hinsicht zu treffen, so dass im Falle des Ablebens der Zugang zum digitalen Nachlass durch entsprechende gesicherte Datenspeicher oder besonders gesicherte Passwortlisten möglich ist.

Oft bieten sich auch ergänzende Gestaltungsalternativen durch lebzeitige vertragliche Regelungen und Vermögensverfügungen für den Vorsorge-, Krankheits- und Todesfall an, welche erheblichen Einfluss auf das spätere Streitpotential der Beteiligten haben.

Sämtliche Bereiche sind sowohl unter allgemein zivilrechtlichen, erbrechtlichen, familienrechtlichen, steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und ggf. auch unter handels- und gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, so dass eine Fachberatung zwingend notwendig ist.

Die Kosten für eine solche Fachberatung sind in der Regel vom Einzelfall abhängig und können stark differieren. Es empfiehlt sich, vorab die Kosten mit einer Fachberaterin oder einen Fachberater zu klären.

Die Kosten für ein anwaltliches erstes Beratungsgespräch belaufen sich für Verbraucher gemäß § 34 Abs. 1 und 2 RVG einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, auf nicht mehr als 249,90 Euro.

Verfasser dieses zweiten Teils des Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann von der Kanzlei Lüllmann aus Delmenhorst

Rechtsanwaltskanzlei Lomp
Die Kanzlei für Familien-, Erb- und Arbeitsrecht

Wir setzen uns dafür ein, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

Wiebke Lomp
Fachanwältin für Familienrecht
Eike Harms*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bismarckstraße 36 27749 Delmenhorst
Telefon **04221 - 29 29 464**
E-Mail: info@ra-lomp.de www.ra-lomp.de
*im Anstellungsverhältnis
Zweigstelle in Wildeshausen: Spengler Str. 1 · 27793 Wildeshausen
Termine nach telefonischer Vereinbarung · Telefon 0 44 31 - 93 00 07

Jens Kniepkamp
Rechtsanwalt
zugleich
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Bismarckstraße 68
27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 800600 · Fax (04221) 800602
E-Mail: RA-Jens-Kniepkamp@t-online.de
Internet: www.delmenhorst-rechtsanwalt.de

SIGRUN | RIECK
Fachanwältin für Familienrecht
InfoDienstag
Nächster Termin 03.12.24
Kostenloser Informationsnachmittag für alleinerziehende Mütter mit den Themen Trennung, Scheidung, Unterhalt, Umgang und Sorgerecht
Jeden ersten Dienstag im Monat von 14:15 bis 16:00 Uhr.
Anmeldung unter: 04221/998 44 66
Cramerstraße 167 · 27749 Delmenhorst
kontakt@kanzlei-rieck.de · www.kanzlei-rieck.de

Rechtsanwälte · Notare · Fachanwälte
von Seggern & Quaß
Holger von Seggern [2]
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht
Anja Reeh-Fröhlich [2]
Rechtsanwältin
Schwerpunkt: Familienrecht
Nadja Neubauer [1]
Rechtsanwältin
Sabine Quaß [1]*
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Michelle Getz [1]
Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt: Miet- und Wohnungseigentum, allgemeines Zivilrecht
Bis 2021:
Dr. Wolfgang Schmidt
Rechtsanwalt i. R.
Notar a. D.
Ulrike Habermeyer
Rechtsanwältin i. R.
Notarin a. D.
Delmenhorst [1] *
Lange Str. 85–86, 27749 Delmenhorst, Tel. 04221-963800
Ganderkesee [2]
Markt 1, 27777 Ganderkesee, Tel. 04222-2222
www.rdg-recht.de
ADAC Vertragsanwältin

RIPKEN · KREFT · LAMOT
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
Werner Ripken — Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D. (bis 2017) • Grundstücksrecht • Erbrecht • Vertragsrecht
Niclas Kreft — Rechtsanwalt und Notar • Mietrecht • Familienrecht • Baurecht
Arne Lamot — Rechtsanwalt und Notar • Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Amts-, Land- und Oberlandesgerichte
Oldenburger Straße 200 · 27753 Delmenhorst
Telefon 04221/13670 · Telefax 04221/14748